



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regr@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 16/02/01

Sitzung des Regionalrates am 07. 06. 2001 in Schmallenberg

TOP 18 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
-Beitrittsbeschluss-

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Regierungsoberamtsrat Fiebag

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Genehmigung des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) vom 23. März 2001 zur Kenntnis (siehe Anlage).

2. Den im Genehmigungserlass aufgeführten Maßgaben wird beigetreten.

Begründung

Der Bezirksplanungsrat hat mit Beschluss vom 25.11.1999 den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) aufgestellt.

Mit Bericht vom 21.01.2000 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz beantragt.

Der vorgenannte Gebietsentwicklungsplan wurde mit Erlass des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2001 mit einer Reihe von Maßgaben und Hinweisen genehmigt (s. Anlage).

Allen im Genehmigungserlass unter 1. bis 4. aufgeführten Maßgaben wird beigetreten.

Über den zu den Maßgaben erforderlichen Beitrittsbeschluss des Regionalrates erwartet die Staatskanzlei einen Bericht, bevor die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht wird.



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf
Regionalrat
des Regierungsbezirks Arnsberg

über die

Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksplanungsbehörde –
Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01
Durchwahl (0211) 837-1625
Telefax (0211) 837-1150
Durchwahl (0211) 837-1577

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Datum 23. März 2001
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
IV.4 - 60.20
Bearbeitung: ORBR'in Kötter

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 21. Januar 2000 Az.: 61.5

Mit Bericht vom 21. Januar 2000 hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Bezirksplanungsrat am 25. November 1999 aufgestellte o.g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. 2001 S. 50) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Finanzministerium) wie folgt entschieden:

1. Siedlung

1.1 Genehmigung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Planzeichen A./B. 1.c) gemäß Anlage 1 der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 144) **mit der Maßgabe**, in Kapitel III.1.2.1 „Nutzung der GIB“

1.1.1 - Absatz 6 der Erläuterungen und

1.1.2 - in Absatz 7 im 2. Spiegelstrich die Worte "ortsansässige Betriebe mit örtlichem Kundenstamm oder"
zu streichen.

zu Begründung:

1.1.1 Gemäß § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG müssen die zeichnerischen Darstellung im GEP nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 der Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Unter Buchstabe B.1.a) werden Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) u.a. als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, definiert. Danach sind gewerbliche Bauflächen nicht grundsätzlich aus den GIB zu entwickeln.

zu

1.1.2 Die Aussage, kleinere gewerbliche Bauflächen (unter 10 ha) könnten ausnahmsweise im Freiraum für ortsansässige Betriebe mit örtlichem Kundenstamm entwickelt werden, widerspricht § 35 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).

1.2 Genehmigung der zeichnerischen Darstellungen gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, den Standort B.4.2 für die Energieerzeugung „Plettenberg-Siesel“ gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. 1995 S. 532), Teil B der zeichnerischen Darstellungen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben mit dem Planzeichen A./B.1.d) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG in der Stadt Plettenberg darzustellen.

Begründung:

Die Standorte für die Energieerzeugung gehören zu den im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Zielen. Die Frage zukünftig noch notwendiger Standortvorsorge für die Energieerzeugung kann nur im energiepolitischen, umweltpolitischen und energiewirtschaftlichen Gesamtzusammenhang sinnvoll geprüft und beantwortet werden. Vorab getroffene Einzelentscheidungen würden eine räumlich-sektorale Gesamtplanung erschweren, die bei der nächsten Überprüfung der einschlägigen landesplanerischen Vorgaben ansteht. Bis zur Überarbeitung des LEP NRW muss es daher bei der Darstellung der landesplanerisch gesicherten Standorte für die Energieerzeugung in den Gebietsentwicklungsplänen bleiben.

- 1.3 Genehmigung** von Ziel 9 des Kapitels III.1.4 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“ **mit der Maßgabe**, in Absatz 3 den 2. Satz zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102) sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die räumliche Zuordnung größerer bzw. großflächiger Freizeiteinrichtungen zu den Herkunftsorten der potentiellen Nutzer genügt diesen Anforderungen insofern nicht, als sich weder die potentiellen Nutzer noch deren Herkunftsorte vor Inbetriebnahme der Einrichtung hinreichend bestimmt ermitteln lassen.

2. Freiraum

- 2.1 Genehmigung** der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit dem Planzeichen A./B. 2.db) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, Ziele 17 und 18 des Kapitels III.2.4.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und land-

schaftsorientierte Erholung (BSLE)“ im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zusammenzuführen.

Begründung:

Gemäß Planzeichen A./B. 2.db) der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG werden BSLE als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) -, Waldbereiche Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) definiert,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert und zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Danach ist eine Differenzierung der BSLE in Bereiche, die vorrangig dem Schutz der Landschaft bzw. der landschaftsorientierten Erholung dienen sollen, nicht möglich. Es fehlt der räumliche Bezug für die Umsetzung von Ziel 17 und 18.

- 2.2 Genehmigung** von Ziel 20 des Kapitels III.2.4.3 „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ **mit der Maßgabe**, Absatz 2 hinreichend bestimmt zu formulieren.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Darüber hinaus müssen gemäß § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG die zeichnerischen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Soweit eine zeichnerische Dar

stellung aus kartographischen Gründen nicht möglich ist, ist durch ein hinreichend bestimmtes textliches Ziel der beabsichtigte Schutzzweck zu verfolgen. Entsprechend sollte Ziel 20 wie folgt neu formuliert werden: „Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Lenne zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorhandenen naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden.“

2.3 Genehmigung von Ziel 25 des Kapitels III.2.5 „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ **mit der Maßgabe,**

- Absatz 2 des Ziels und
 - Absatz 3 der Erläuterungen
- an die landesplanerischen Vorgaben anzupassen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.2.3 kommt die Inanspruchnahme der Reservengebiete für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht infrage gestellt wird.

2.4 Genehmigung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit dem Planzeichen A./B. 2.eb) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe,**

- die Folgenutzung der BSAB in der zeichnerischen Darstellung innerhalb von 2 Jahren (Vorlage zur Genehmigung) festzulegen und
- die Erläuterungen zu Ziel 26 des Kapitels III.2.5 „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ entsprechend anzupassen.

Begründung:

Gemäß Planzeichendefinition B. 2.eb) der Anlage 1 zur 3. DVO zum LPIG ist den BSAB für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abgrabungsbereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen der Anlage 1 zur 3. DVO zum LPIG zu unterlegen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Richtlinien für Abgrabungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1984 (MBI. NRW. 1984 S. 63), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. März 1990 (MBI. NRW. 1990 S. 398), anzuwenden. Danach sollen in jedem Regierungsbezirk mindestens 25 % aller noch zu genehmigenden Abgrabungen unter Ausschluss konkurrierender Nutzungen (z.B. Wassersport, Angeln, intensiver Erholungsverkehr u.ä.) dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden.

3. Verkehr und sonstige Infrastruktur

3.1 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**,

3.1.1 - in Ziel 31 des Kapitels III.3.1.3 „Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes“ Satz 3 zu streichen,

3.1.2 - die L 656 (Werdohl-Neuenrade) mit dem Planzeichen A./B. 3.ab-1) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG zu ergänzen und

zu

3.1.1 Begründung:

Der Neu- und Ausbau von Landesstraßen wird nach den vorhandenen Bedarfsplänen durchgeführt.

zu

3.1.2 Es handelt sich um Straßen, deren Notwendigkeit im Landesstraßenbedarfplan gesetzlich bestimmt und insoweit verbindliche Vorgabe für die zeichnerische Darstellung ist.

3.2 Genehmigung von Ziel 33 des Kapitels III.3.2 „Abfallentsorgung“ **mit der Maßgabe**, in Absatz 2 die Worte „oben abgeschlossen“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel D.III.2.3 sollen große Deponieanlagen angestrebt und abschnittsweise rekultiviert werden. Daraus lässt sich die Forderung nach einer abschnittsweise Rekultivierung schon während des laufenden Betriebes nicht zwingend ableiten. Andererseits lässt sich aus Ziel D.III.2.3 auch nicht herleiten, dass nur abgeschlossene Deponien landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren sind.

4. Bindungswirkungen

4.1 Genehmigung der textlichen Ziele mit der Maßgabe,

- die Überschrift des Kapitels II „Grundsätze zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ durch „Ziele zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ und
- die Bezeichnungen „Grundsatz 1 bis 5“ durch „Ziel 1 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Gemäß § 3 Ziffer 2 ROG sind Ziele dagegen verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten. Daher ist es nicht möglich, Zielaussagen des LEP NRW auf der Ebene der Regionalplanung zu Grundsätzen herabzustufen, die im Rahmen der Abwägung überwunden werden könnten.

4.2 Genehmigung von

- Ziel 3 des Kapitels III.1.1.3 „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ und
- Ziel 9 des Kapitels III.1.4 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“

mit der Maßgabe, in

- Ziel 3 des Kapitels III.1.1.3 „ASB für zweckgebundene Nutzungen“, Absatz 2, Satz 2 und
 - Ziel 9 des Kapitels III.1.4 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“, Absatz 2, Satz 2
- „berücksichtigen“ durch „beachten“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 3 Ziffer 2 ROG sind Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

5. Hinweise

- 5.1 Genehmigung** des Kapitels I.2 „Rechtliche Grundlagen und rechtliche Wirkungen“ **mit dem Hinweis**, die Absätze 2 und 6 an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. 1989 S. 485, ber. S. 648) kann nicht das ROG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 ausgestalten.

§ 23 Abs. 1 ROG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 - nachfolgend neues ROG genannt - kommt bei sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere im Hinblick darauf Bedeutung zu, ob die am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen verschärften Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gegenüber Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 3 ROG und gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 gelten oder ob sie weiterhin nach den bisherigen Vorschriften des ROG in der Fassung vom 28. April 1993, zuletzt geändert am 23. November 1994 (BGBl. I S. 3846) - nachfolgend altes ROG genannt -, zu beurteilen sind.

Nach Artikel 11 des neuen ROG ist das Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die Abschnitte 1, 3 und 4 sind unmittelbar geltendes Recht. Danach sind die Bindungswirkungen von Raumordnungsplänen grundsätzlich nach § 4 des neuen ROG zu beurteilen. Eine Ausnahme besteht nur in solchen Fällen, in denen die von der Bindungswirkung betroffene Planung oder Maßnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 ROG am 1. Januar 1998 bereits begonnen war. In diesen Fällen ermöglicht § 23 Abs. 1 ROG, die Planung der Maßnahme nach den bis Ende 1997 geltenden Vorschriften des alten ROG abzuschließen. Nach Sinn und Zweck der Überleitungsvorschrift ist dabei bezüglich des Beginns der Planung der Maßnahme auf das Zulassungsverfahren abzustellen. Insofern entspricht der § 16 Abs. 3 LPIG zitierte Satz nicht mehr der geltenden Rechtslage, da § 4 ROG unmittelbar gilt.

5.2 **Genehmigung** von

- Absatz 9 der Erläuterungen zu Ziel 9 des Kapitels III.1.4 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“,
 - Absatz 1 der Erläuterungen zu Ziel 17 des Kapitel III.2.4.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und
 - Absatz 3 der Erläuterungen zu Ziel 18 des Kapitels III.2.4.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“
- mit dem Hinweis** die verwendeten Begriffe „landschaftsorientierte Erholung“ bzw. „stille Erholung“ durch „landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „landschaftsorientierte Erholung“ bzw. „stille“ Erholung kann je nach Interessenlage dahingehend verstanden werden, dass sportliche Nutzungen dadurch ausgeschlossen sind. Dies entspricht nicht der Intention von LEP NRW-Ziel C.V.2.

5.3 **Genehmigung** von Absatz 2 des Kapitels III.2.1 „Generelle Planungsgrundsätze“ **mit dem Hinweis**,

- Spiegelstrich 1 durch „Raum für Land- und Forstwirtschaft“,

- Spiegelstrich 2 durch „Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft“ und
- Spiegelstrich 5 durch „Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Umformulierungen kommt der regionalplanerische Belang des Frei-
raums stärker zum Ausdruck.

- 5.4 Genehmigung** der Erläuterungen des Kapitels III.2.4.3 „Bereiche für den
Schutz der Natur (BSN)“ **mit dem Hinweis**, Absatz 11 um einen Hinweis auf
den Einführungserlass zur FFH-Richtlinie zu ergänzen.

Begründung:

Bestehende Ziele der Raumordnung bleiben vom Erfordernis einer FFH-
Prüfung nur unberührt, wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung bzw.
Vorhaben bezogene Genehmigungen umgesetzt wurden, oder wenn im Ver-
fahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der
betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen
Vogelschutzgebiete durchgeführt wurde.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die o.g. Voraussetzungen nicht
erfüllen, bedürfen nach der Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftli-
cher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzei-
ger bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-
Verträglichkeitsprüfung) und ggf. Änderungen gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPlG.
Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist
nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen
Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 19 c Absatz 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 30. April 1998
(BGBl. I S. 823) nicht gegeben, sowie bei prioritären Lebensräumen oder
-arten die Voraussetzungen des § 19 c Abs. 4 BNatschG erfüllt sind.

Die Einzelheiten regelt die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409 EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) vom 26. April 2000 (GV. NRW. 2000 S. 624). Entsprechend sollten in Absatz 11, Satz 2 nach den Worten „... nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren“ die Worte „sowie auf Nr. 4.2.2 des Einführungserlasses zur FFH-Richtlinie“ ergänzt werden.

5.5 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit dem Hinweis**, die Beschriftung folgender Straßen zu korrigieren:

- L 525 in B 235 (Sprockhövel/Hiddinghausen) und
- B 7 in L 743 (Letmathe).

Begründung:

Die Beschriftung entspricht nicht der tatsächlichen Einstufung der Straßen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Regionalrates zu den Maßgaben und nach Vorlage der Offenlegungsexemplare erfolgen.

Im Auftrag

(Dr. Pietrzeniuk)